

## **Allgemeine Versicherungsbedingungen (AVB)**

Police Nr. 163 1123.010

Ausgabe R 12.2009

Träger von RENAULT Assistance ist die Schweizerische Mobiliar, Versicherungsgesellschaft AG, Bundesgasse 35, 3001 Bern.

Die Schadenbearbeitung erfolgt im Auftrag der Schweizerischen Mobiliar Versicherungsgesellschaft AG durch die Mobi24 Call-Service-Center AG, Bundesgasse 35, 3001 Bern.

Die Kundenbetreuung erfolgt durch die Schweizerische Mobiliar Versicherungsgesellschaft, Generalagentur Dielsdorf, Wehntalerstrasse 54, 8157 Dielsdorf.

### **1. Für welches Fahrzeug gilt die Versicherung?**

Die Versicherung gilt für das in der Versicherungsbestätigung bezeichnete Fahrzeug, für welches eine einjährige RENAULT Assistance-Versicherung abgegeben wurde.

### **2. Welche Personen sind versichert?**

Versichert sind der Halter, Lenker und die übrigen rechtmässigen Benützer des Fahrzeuges, im Maximum für die im Fahrzeugausweis eingetragene Anzahl Plätze. Bei gewerbmässig immatrikulierten Fahrzeugen sind nur der Lenker und ein Mitfahrer versichert. Ausgeschlossen sind Anhalter (Autostopper).

### **3. Wo gilt die Versicherung?**

Die Versicherung gilt in

- der Schweiz und im Fürstentum Liechtenstein;
- den Staaten Europas, die dem Abkommen „Internationale Versicherungskarte“ (grüne Karte) angeschlossen sind;
- den Mittelmeer-Randstaaten;
- den Mittelmeer-Inselstaaten.

Bei Transport über Meer wird die Deckung nicht unterbrochen, wenn Abgangs- und Bestimmungsort innerhalb des örtlichen Geltungsbereiches liegen.

### **4. Wie lange gilt die Versicherung?**

Die Versicherung beginnt am Tag gemäss Versicherungsbestätigung und dauert 1 Jahr.

### **5. Wann werden welche Leistungen erbracht?**

Wenn das versicherte Fahrzeug infolge Panne, Unfall oder Diebstahl ausfällt, werden folgende Leistungen erbracht:

Hilfeleistung durch die Alarmzentrale Mobi24 Call-Service-Center AG in Bern

- a) die Kosten für das Abschleppen in eine RENAULT-Vertretung bzw. Reparaturwerkstätte (in der Schweiz) oder in die nächstgelegene Reparaturwerkstätte (im Ausland) sowie die Kosten für die Pannenhilfe, einschliesslich der Ersatzteile für die Wiederherstellung der Fahrbereitschaft am Schadenort bis max. CHF 500.00. Als Ersatzteile gelten nur jene, die üblicherweise von Pannenhilfsfahrzeugen mitgeführt werden;
- b) die Kosten für das Einstellen (Standgebühren) bis max. CHF 200.00;
- c) die Kosten für notwendige Bergungsarbeiten bis max. CHF 5 000.00;
- d) die Kosten für eine notwendige Expertise im Ausland durch einen anerkannten Fahrzeugexperten bis max. CHF 500.00;
- e) die Mehrkosten für die direkte Rückreise der Fahrzeugbenützer an ihren Wohnort, wenn der Schaden am Fahrzeug an Ort und Stelle nicht behoben werden kann;
- f) die Mehrkosten für einen Mietwagen, sofern die Reise fortgesetzt wird, bis max. CHF 1 000.00 pro Person. Die Klasse des Mietwagens hat derjenigen des versicherten Fahrzeuges zu entsprechen;
- g) die Unterkunfts- und Verpflegungsmehrkosten bis 7 Tage und max. CHF 1 000.00 je Person;
- h) die Speditionskosten von dringend benötigten Ersatzteilen;
- i) die Zollkosten, falls das Fahrzeug nicht zurückgeführt wird;

- k) die Kosten für die Heimschaffung des Fahrzeuges (bis zum Zeitwert), wenn dieses nicht vor Ort fahrtüchtig repariert werden kann oder wenn dieses nach einem Diebstahl verspätet aufgefunden wird, nachdem die versicherten Personen die Reise fortgesetzt haben oder heimgekehrt sind;
- l) ein innerhalb 30 Tagen rückzahlbarer Kostenvorschuss bis max. CHF 5 000.00 für dringend notwendige Fahrzeugreparaturen im Ausland.

**6. Für welche Fälle besteht kein Versicherungsschutz?**

Kein Versicherungsschutz besteht für Fälle, die eintreten infolge:

- kriegerischer Ereignisse;
- Unruhen aller Art, es sei denn, die versicherte Person beweise, dass sie nicht auf Seite der Unruhestifter aktiv oder als Aufwiegler beteiligt war;
- Teilnahme an Rennen, Rallyes und ähnlichen Wett- oder Trainingsfahrten auf einer Rennstrecke;
- vorsätzlicher Ausführung von Verbrechen, Vergehen oder beim Versuch dazu;
- schwerer Trunkenheit, missbräuchlicher Verwendung von Medikamenten, Drogen- oder Chemikalien;
- selbst durchgeführte Sanitäts- oder sonstige Rücktransporte ohne Zustimmung der Alarmzentrale Mobi24.

**7. Bei wem sind Schadenfälle geltend zu machen?**

Nach Eintritt eines versicherten Ereignisses ist der RENAULT-Vertreter oder **RENAULT Assistance + 41 (0)44 834 12 00** unverzüglich zu informieren.  
Die Anmeldekosten werden zurückerstattet.

**8. Welche Folgen hat die Verletzung von Verhaltenspflichten?**

Werden die gebotenen Melde-, Informations- oder Verhaltenspflichten schuldhaft verletzt, kann die Mobiliar die Leistungen kürzen oder ablehnen.

**9. Welches Gericht kann bei Streitigkeiten angerufen werden?**

Kommt es wider Erwarten zu Streitigkeiten, so kann die versicherte oder anspruchsberechtigte Person die Mobiliar an ihrem Wohnsitz oder am Sitze der Gesellschaft in Bern einklagen.

Befindet sich der Wohnort der klagenden Person ausserhalb der Schweiz, so gilt Bern als Gerichtsstand.

**10. Welches Recht gilt zusätzlich zu diesen Bestimmungen?**

Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag (VVG).